

Stellungnahme des Gemeinderates Eschlikon zur Empfehlung des Preisüberwachers vom 10. November 2024 betreffend Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (Bereich Wasser) und zu den geplanten Wassergebühren

Ausgangslage

Der Gemeinderat unterbreitet den Stimmberechtigten eine Totalrevision der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO).

Gestützt auf Art. 14 Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hat der Gemeinderat dem Preisüberwacher die BGO zur Stellungnahme unterbreitet. Der Gemeinderat hat dem Preisüberwacher die Beitrags- und Gebührenordnung mit der Änderung der Bemessungsgrundlage für die Grundgebühr sowie die geplante Tarifierhöhung um 20 % sowie ergänzende Unterlagen zur Verfügung gestellt. Der Preisüberwacher hat die Prüfung vorgenommen und seine Empfehlung zur geplanten Beitrags- und Gebührenordnung (Bereich Wasser) und zu den geplanten Wassergebühren am 10. November 2024 eröffnet. Die Stellungnahme enthält die nachfolgenden Empfehlungen.

Empfehlungen des Preisüberwachers vom 10. November 2024

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Gemeinde folgendes sicherzustellen, dass:

- der Anteil der Belastung durch Grundgebühren für Einfamilienhäuser nicht mehr als 50 % ausmacht.
- kein Gebäudetyp über einen überdimensionierten Wasserzähler verfügt.
- überdimensionierte Wasserzähler durch einen Zähler mit angemessener Grösse zu ersetzen.
- sich die Anschlussgebühren für keinen Liegenschaftstyp um mehr als 20 % verändern.

Würdigung und Beurteilung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat diese Empfehlungen geprüft und nimmt dazu gemäss den Bestimmungen des PüG nachfolgend Stellung.

- Für Einfamilienhäuser, die im üblichen Rahmen genutzt werden, ist die Empfehlung des Preisüberwachers erfüllt, wonach der Anteil der Belastung durch Grundgebühren 50 % nicht überschreiten sollte. Einzig für Einfamilienhäuser, welche einen geringen Wasserbezug ausweisen (< 130 m³/Jahr), beträgt die Grundgebühr mehr als 50 % der gesamten Wasserrechnung. Da ein derart geringer Wasserbezug in der Gemeinde nur sehr selten vorkommt und selbst in diesem Fall die Überschreitung dieser Grenze nur gering ist, hält der Gemeinderat es für vertretbar, die in der neuen BGO vorgesehene Gebührengestaltung so vorzusehen.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass kein Gebäudetyp über einen überdimensionierten Wasserzähler verfügt. Beim periodischen Zählerersatz wird dies überprüft. Zudem können sich die Liegenschafteneigentümer, die der Auffassung sind, dass ein zu gross dimensionierter Zähler installiert ist, bei der Gemeinde melden und es findet eine kostenlose Überprüfung der Situation statt. Somit wird die Empfehlung des Preisüberwachers umgesetzt. Eine Änderung an der BGO ist nicht notwendig.
- Sollte in einer Liegenschaft ein überdimensionierter Wasserzähler festgestellt werden, wird dieser bei der nächsten Gelegenheit auf Kosten der Gemeinde ersetzt. Es ist jedoch die Gemeinde, welche bestimmt, welche Dimension bei den Liegenschaften nötig ist. Somit wird die Empfehlung des Preisüberwachers umgesetzt. Eine Änderung an der BGO ist nicht notwendig.

- Der Gemeinderat hat die Auswirkungen des neuen Modells für die Anschlussgebühren mit zahlreichen Variantenberechnungen überprüft. Es steht fest, dass bei den meisten Projekten keine Anschlussgebühren anfallen werden, welche im Vergleich mit der bisherigen Regelung höher als 20% liegen. Bei einem Modellwechsel ist es jedoch nicht möglich, dass sich die Anschlussgebühren für ausnahmslos jeden Projekttyp nicht um mehr als 20 % verändern. Gemäss Berechnungen dürfte der Ansatz für die Anschlussgebühr maximal rund CHF 6'500.-/m³ Nennbelastung (Q3 m³/h) betragen. Damit die Veränderung zum heutigen Modell für die meisten Liegenschaften im Rahmen der Empfehlung des Preisüberwachers bleibt, hat sich der Gemeinderat für einen deutlich tieferen Ansatz von CHF 1'250.-/m³ Nennbelastung entschieden. So kann für viele der Liegenschaften die Anschlussgebühr gemäss Empfehlung gestaltet werden. Der Gemeinderat erachtet als vertretbar, dass wenige Ausnahmen allenfalls mit einer Erhöhung um mehr als 20% rechnen müssen.

Nach eingehender Prüfung kommt der Gemeinderat Eschlikon einstimmig zum Schluss, dass die Empfehlungen des Preisüberwachers zur Hauptsache umgesetzt werden, jedoch bei zwei Empfehlungen Ausnahmefälle entstehen können, welche den Empfehlungen widersprechen. Die vorgesehenen Ansätze erachtet der Gemeinderat als sachgerecht, verhältnismässig und rechtskonform. Deshalb unterbreitet der Gemeinderat die BGO in der dem Preisüberwacher unterbreiteten Form und er verzichtet auf Anpassungen.

Freundliche Grüsse
Politische Gemeinde Eschlikon

Sig.
Bernhard Braun
Gemeindepräsident

Sig.
Leandra Schneider
Stv. Gemeindeschreiberin